

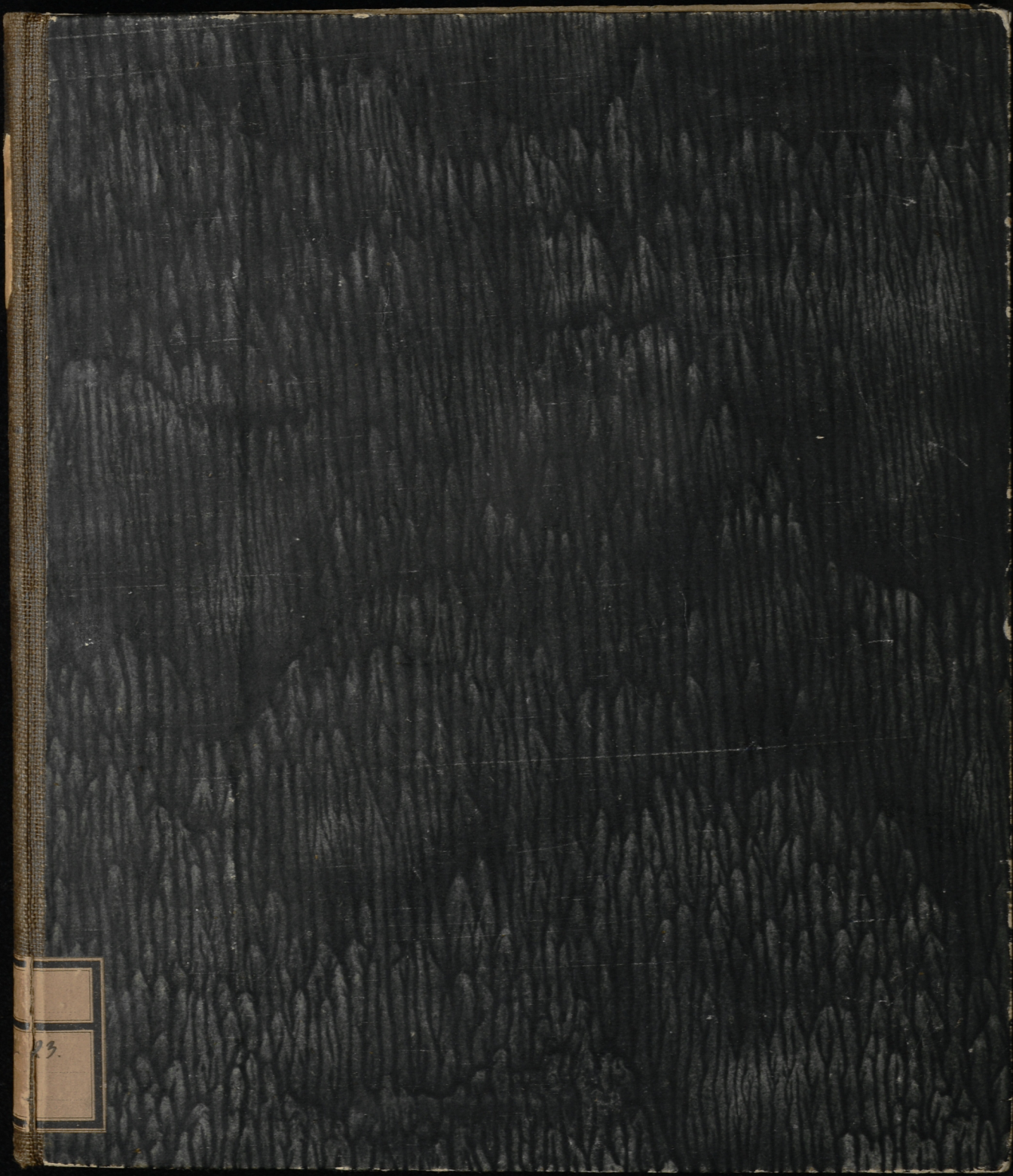
**Verordnung, Angehende Verschiedenes in dem wegen des Verboths: Juwelen,
Gold und Silber zu tragen, nebst mehrern, abgegebenem allergnädigsten
Reglement vom verwichenen 16. April : Friedensburg, den 6 October, 1736**

[S.l.], 1736

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828689474>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platten.

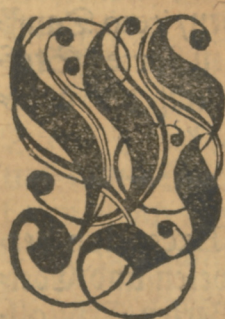
20

Verordnung,

Angehende

Verschiedenes in dem wegen des Verboths: Juwelen, Gold und Silber zu tragen, nebst mehrern, abgegebenem allergnädigsten Reglement vom verwichenen 16 April.

Friedensburg, den 6 October, 1736.



IR CHRISTIAN der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck und Norwëgen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c. Ihun Männiglichem zu wissen, daß nachdem Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt sich verschiedene finden las-

sen, die den Einhalt Unserer wegen des Verboths, Juwelen, Gold und Silber zu tragen nebst ferneren, unterm 16 April dieses Jahres ausgegangener allergnädigsten Verordnung, in desselben rechten Meynung nicht vollkommen verstanden haben sollen; So haben Wir allergnädigst vor gut befunden, darüber Unsern allergnädigsten Willen und Befehl, folgende Articulen derselben Verordnung betreffende, mittelst diesem zur allerunterthänigsten Nachlebung, aller und eines jeden, noch ferner bekandt zu machen:

Erster und 2ter Articul.

Es ist allen und einem jeden insgemein ernstlich verbothen, nach Verlauff zweyer Jahren von dem Dato der Verordnungs-Publication an zur Kleidung zu gebrauchen und darauf zu tragen, erstlich Gold oder Silber, es sey gewebt, gewirckt oder von brodir-

)

tem

tem und dergleichen Vercke, solchergestalt / daß das gegossene und
massive Gold und Silber hierunter nicht verstanden werden müsse.
Hiernächst alle Sorten brochirte seidene Stoffen, ausgenommen
die brochirte leichte Tafften, deren Preiß allhier nicht über 8 a 9
Marck Dänisch sich beläufft / benebst dem schwarzen brochirten
Dammast, welche beide Sorten sowohl als alle andere nicht bro-
chirte seidene Stoffen insgemein, sie seyn schlecht oder geblühmt
und von verschiedenen Couleuren / doch daß deren Preiß allhier nicht
höher sey, als 3 Rthlr. die Elle, denen Kaufleuten und andern al-
lergnädigst vergönnet wird, kommen zu lassen, und denen / so sich im
Rang befinden / zu tragen und zu gebrauchen; Dann muß auch
keinesweges unter diesem Verboth verstanden werden, etwas von
all demjenigen, was zum Zierrath der Kirchen gehöret, als Altar-
Kleider, Messgewand, Chor-Mänteln und dergleichen, item Tauf-
Zug- und Todten-Kleider; Welches alles von allen Sorten Stof-
fen ohne Unterscheid, gebraucht, verfertigt, und auf bis anhe-
ro gebräuchliche Arth ausgezieret werden kan,

5. Articul.

Es ist allen und einem jeden ohne einige Exception ver-
bothen / Diamanten, echte Perlen und andere Juwelen und Edel-
gesteine / wie auch unechte Steine, weiße Wachs-Perlen, Crystall-
Glas und Flussen, insoweit dieselbe denen Edelgesteinen gleich und
ähnlich sind, zu tragen; doch muß darunter nicht verstanden wer-
den Agat, Perlmutter, Corallen, Elends-Klauen und Barmstein,
noch weniger schwarze Perlen, und schwarze Ohr-Ringe, item
Pitscher-Ringe, auch Braseletten, Ringe und Knöpfe mit Nah-
men oder Portraits darinnen, und Glas oder Crystall darüber.

6. Articul.

Denen / die sich nicht in etniger Classe vom Range befinden,
ist allergnädigst permittiret, alle in vorhergehendem 1. und 2ten
Articul verbotene seidene Stoffen, ausgenommen Sammet, Tri-
umphant, dicke Dammasten und brochirte Tafften, zu tragen;
Doch werden hievon ausgeschlossen: alles Handwercks-Volk und
Leute, welche zu der Stadt wichtigen Aemtern nicht gebraucht wer-
den /

den, noch gebrauchet sind, wohin zu rechnen: Der Kauffstädte verordnete Männer, die Bürger. Capitaines, nebst andern Bürgern und Feuer. Ober. Officers, Ober. Vormünder, Stadts. Cammerer, Kirchen. Vorsehere und Pflögere, Alter. Leute der Aemter, Vorsehere der Armen, Wasser. Inspectores, vor allen in Städten, Alter. Leute und Besizer des Gerichts in Copenhagen und in den Stifts. Haupt. Städten/oder auch diejenige, so unter folgenden Künstlern nicht gehören, als: Jubilirer u. Gold. Arbeiter, Schildere, Bildhauere, Buchdrucker, Bütschier und Kupferstecher, Uhrmacher, die die Taschen. Uhren verfertigen, Kunst. Drähere und Tapetenmachere. Gleichermassen werden excipiret: Die Unter. Officierer zu Wasser und zu Lande, deren Ehe. Frauen und Kinder, Thee. und Caffee. Schencker, Brandtwein. Brenner, Bier. Zapfere, Höcker, Fuhr. Leute, Hauer. Gutschere/ Unter. Bediente von allen Ständen, namentlich: Unter. Visitirer/ Policiey. Bediente/ Grabende, und Bothen bey den Collegien und dergleichen / item Keller. Leute, Dienst. Volck und en general das gemeine Volck in den Städten und aufm Lande; All denen hier excipirten ist allergnädigst verboten, nach Verlauff zweyer Jahre von der Publication der Verordnung, ganz oder halb seidene Stoffen zu Kleidern oder zu Meublen zu gebrauchen, ausgenommen ganz und alleine Seiden. Band und seidene Handschue, auch Palatinen / Modesten und Hüllen von seidenen Stoffen / welches denen zu tragen zugelassen, die außer dem Range sind. Unter dem Dienst. Volck, welchen dasjenige zu tragen allergnädigst permittiret, was ihnen von ihren Herrschafften verehret wird, müssen nur die Kammer. Diener und Kammer. Mägde, welche bey einigen von den drey ersten Classen des Rangs dienen, verstanden werden. Welche Zulassung doch nicht länger gelten soll, als bis dieselbe in solchen dero Diensten verbleiben.

Das Dienst. Volck, so sich unterstehen möchte, gegen diesen Articul zu handeln / sollen dafür nebst der Waaren Confiscation so viel zur Straffe erlegen, als sie ein halb Jahr an Lohn genießten/ oder im Mangel der Zahlung 14 tägige Gefängniß auf Wasser und Brodt ausstehen. Uebrigens verbleibet es in allen Stücken

bey der in der Verordnung allergnädigst dictirten Straffe; Und diejenige, so solche nicht aufbringen können / soll im Mangel dessen, mit vierzehn tägiger Gefängniß auf Wasser und Brodt bestraffet werden.

Eines jeden Frau und Kinder, so lange sie unverheurathet, und nicht in Diensten sind, richten sich in Tragung der Kleider nach demjenigen, was ihren Männern und Eltern allergnädigst vorgeschrieben ist, sie haben einen Rang oder keinen.

Auch wollen wir allergnädigst, daß es sonst mit den übrigen Articulen vorangeführter unserer allergnädigsten Verordnung vom abgewichenen 10ten April / in allen Stücken sein Verbleiben haben soll.

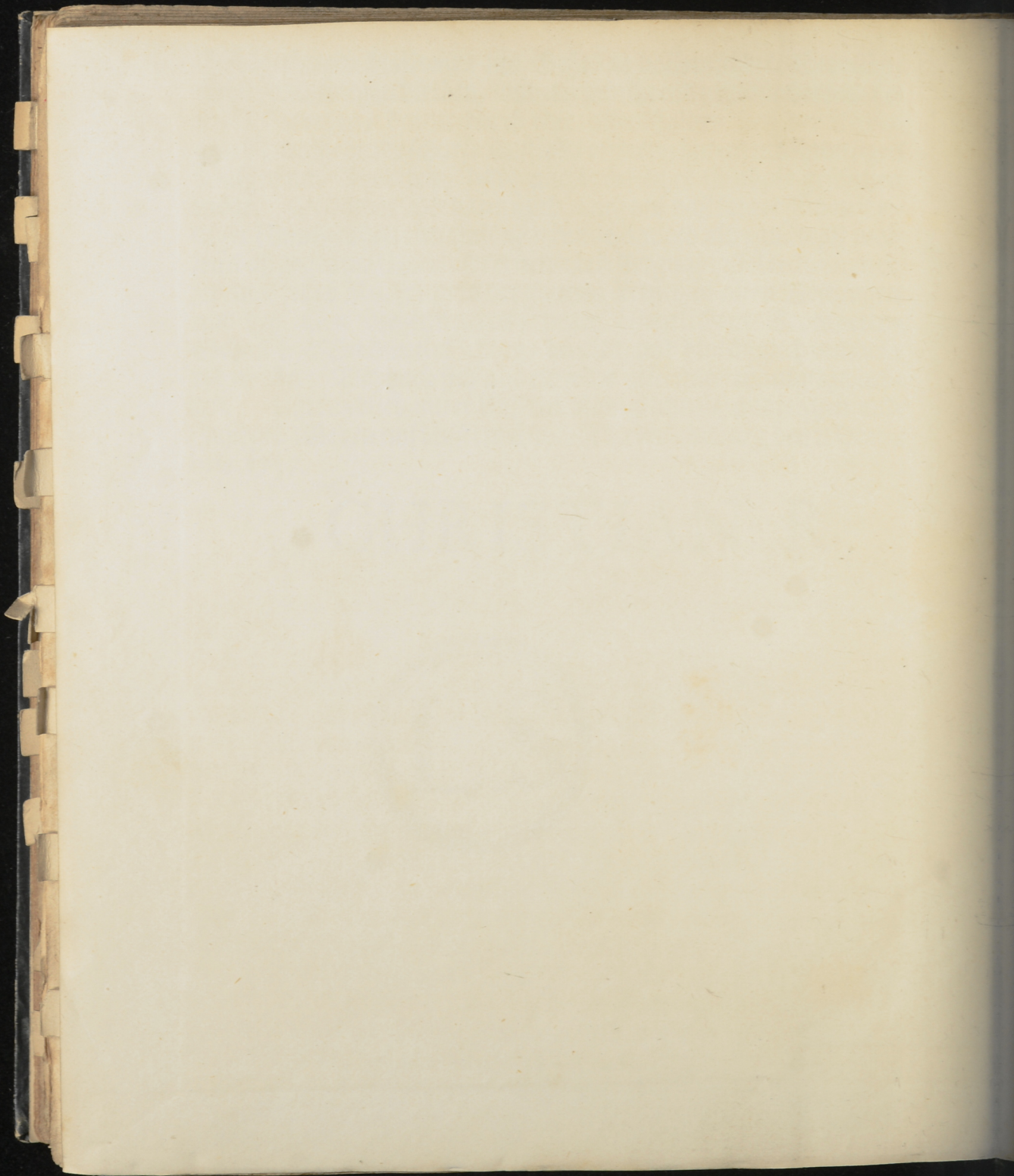
Gebieten und befehlen demnach hiemit unserm Stadthalter in unserm Reiche Norwegen / auch denen Grafen / Stifts-Amt-Männern, Freyherrn, Amt-Leuten, Land-Richtern, Präsidenten, Bürgermeistern und Rath, Zoll-Inspectoren, Stadt-Vödigten und allen andern, welchen dieses unser Reglement unter dem Innsigel unseres GeneralLand-Deconomie und Commerce-Collegii zugesandt wird / daß sie dasselbe an den behörigen Orten zur Nachricht aller sogleich verlesen und publiciren lassen.

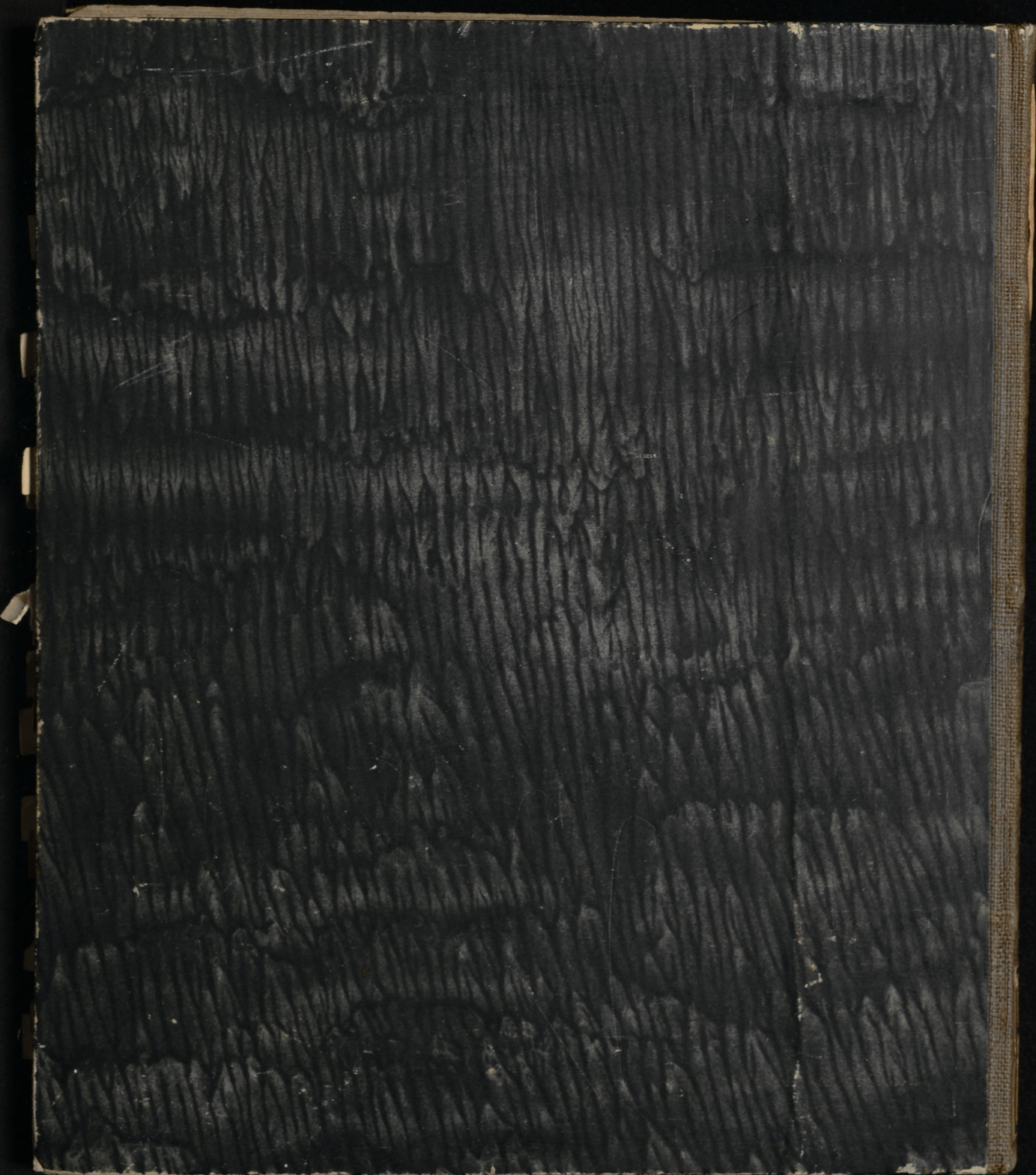
Geben auf unserm Schlosse Friedensburg den 6 Octob. 1736.

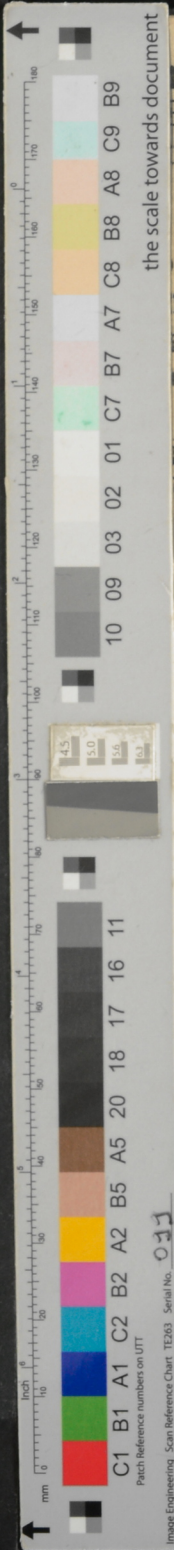
Unter Unserer Königl. Hand und Siegel

CHRISTIAN R.









der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
sachem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigens sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2